

lungshemmnis bezeichnet, womit indirekt viele weitergehende gesellschaftspolitische Entscheidungen getroffen würden.

Durchwegs positiv waren die Stellungnahmen zum Gewohnheitsrecht, das dem Bedürfnis des großen Teils der Bevölkerung nach Verständnis und billigem Zugang zum Recht immer noch am besten entspreche. Die auch sprachbedingten Schwierigkeiten seiner Erfäßbarkeit bis zur Frage, ob dessen Kodifikation die Rettung oder den Tod des Gewohnheitsrechts bedeute und das Problem des Mißbrauchs des Gewohnheitsrechts durch den Staat fanden eingehende Erörterung. Die ungebrochene Bedeutung des Gewohnheitsrechts erhellt daraus, daß nur etwa 7 % der afrikanischen Bevölkerung in Städten leben, und in der Praxis die Vorherrschaft des modernen Rechts oft an der Stadtgrenze endet. Nach einer Meinung liege in der Unkenntnis des staatlichen Rechts durch die ländliche Bevölkerung und dem Mißtrauen gegenüber diesem oft unverständenen modernen Recht auch eine Chance, die durch den Staatsapparat bewirkte Verwestlichung zurückzuhalten.

Zur Frage des Konflikts zwischen den verschiedenen Rechtsschichten vertrat z. B. Kéba M'Baye die Auffassung, daß solche bestehenden Probleme nur in einer dynamischen Weiterentwicklung gelöst werden könnten.

Die am Beginn der Tagung aufgeworfene Frage, was unter der Kenntnis des Rechts in Afrika überhaupt zu verstehen sei und wie diese gemessen werden könne, fand im Verlauf der Tagung keine direkte Beantwortung. Dennoch kann sich das Symposium zugute halten, selbst eine ausgezeichnete Gelegenheit zum Kennenlernen der Situation des afrikanischen Rechts geboten zu haben. Da alle Beiträge in einem Tagungsband publiziert werden sollen, wird diese Gelegenheit bald auch einer größeren Öffentlichkeit erschlossen werden.

9. Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht*

Von *Ralph Schuhmann*

Schon einer Tradition entsprechend, hatte die Gesellschaft für afrikanisches Recht zu ihrer 9. Jahrestagung am 11. und 12. November 1983 auch diesmal wieder in die Räume des Max-Planck-Hauses in Heidelberg eingeladen. Daß sich am ersten Tag über 60 Teilnehmer zusammenfanden, war neben den mit großem Interesse erwarteten Vorträ-

* Über die 7. Jahrestagung (1981) berichtete K.-F. Nagel in *RabelsZ* 1982, 567 ff., über die 4. Jahrestagung Kunig in dieser Zeitschrift (*VRÜ* 1979, 85 ff.).

gen wohl nicht zuletzt der Gelegenheit zuzuschreiben, in den Pausen zwischen den Referaten oder während des jeweils am ersten Abend einer Tagung üblichen gemütlichen Beisammenseins in einer Heidelberger Gaststätte das persönliche Gespräch mit den aus allen Teilen des Bundesgebietes angereisten Kollegen zu suchen.

Für sein Referat »30 ans de législation du travail dans les pays africains francophones« hatte Martin Kirsch, Conseiller à la Cour de Cassation, Paris, den dreißigsten Jahrestag des Erlasses der loi n° 52-132 du 15 décembre 1952, Code du travail dans les territoires d'outre-mer, zum Anlaß genommen, das mit diesem Gesetz in den frankophonen Ländern Schwarzafrikas nach und nach Gültigkeit erlangende Arbeitsrecht und dessen Weiterentwicklung darzustellen. Hierzu wies er zunächst darauf hin, daß die Arbeitsrechts-Gesetzgebung in den ehemaligen afrikanischen Kolonien Frankreichs drei Phasen erkennen lasse: Die Zeit eines für eingeborene Arbeitnehmer äußerst diskriminierenden Arbeitsrechts sei 1952 durch besagtes Gesetz abgelöst worden. Dieses habe das Arbeitsrecht nicht nur auf den Stand des europäischen, insbesondere des französischen gebracht, sondern sei in vielen Bereichen sogar fortschrittlicher als der damals im Mutterland geltende Code du travail gewesen. Die dritte Phase schließlich beginne mit dem Unabhängigwerden der französischen Kolonien, was dazu geführt habe, daß der Code du travail in den neu entstandenen souveränen Staaten nach und nach abgeschafft worden sei und heute nur noch in Polynesien gelte. Jedoch lebe er – mit Ausnahme Kameruns und der VR Kongo – in der »zweiten Generation« der daraufhin (1960-1970) geschaffenen Arbeitsgesetzbücher fort, denen er als Vorbild gedient habe. Im zweiten Teil seines Vortrags ging Kirsch auf spezielle Fragen des Individual- und des kollektiven Arbeitsrechts ein und verglich deren Behandlung nach dem Code du travail dans les territoires d'outre-mer und dem damals in Frankreich geltenden Code du travail. Hierbei war ihm besonders daran gelegen darzutun, daß es sich bei der loi n° 52-132 um ein Gesetz europäischen Standards gehandelt habe, das dem französischen Arbeitsrecht in vielen Fällen in rechtstechnischer wie auch in sozialer Hinsicht an Fortschrittlichkeit überlegen gewesen sei. Nach einer kurzen Darstellung der Arbeitsgerichtsbarkeit in diesen Ländern endete Kirsch mit dem Hinweis, daß das neue Arbeitsrecht dort gut assimiliert worden sei und heute vor allem in Großunternehmen zufriedenstellend gehandhabt werde. Dies sei unter anderem darauf zurückzuführen, daß zum einen die rechtliche Regelung von Arbeitsverhältnissen im afrikanischen Gewohnheitsrecht kaum eine Rolle gespielt habe, so daß in diesem Bereich keine Gegensätze entstehen konnten; zum anderen stoße die Übernahme einer arbeitsrechtlichen Kodifikation insoweit auf vergleichsweise günstige Voraussetzungen, als arbeitsrechtliche Probleme überall die gleichen seien und es somit allein auf eine als gerecht empfundene Konfliktlösung ankomme.

Professor Daniel Haile, Dean of Law School of Addis Abeba, widmete seinen Vortrag ebenfalls arbeitsrechtlichen Problemen, betrachtete diese jedoch aus einem gänzlich anderen Blickwinkel als der vorangegangene Referent. Unter dem Thema »Realization of worker's interests in Ethiopia« beleuchtete er das Revolutionary Labour Law von 1975, wobei er sich auf vier Regelungsbereiche konzentrierte: 1) Verwirklichung arbeits-

rechtlicher Mindestforderungen, 2) Gewerkschaften, 3) Mitbestimmung der Arbeitnehmer in wirtschaftlichen Angelegenheiten und 4) Streikrecht. Zu dem ersten Punkt ging Daniel insbesondere auf Verbesserungen ein, welche die Labour Proclamation von 1975 im Bereich der Arbeitszeitregelung und des Kündigungsschutzes gebracht habe. Sodann stellte er die wesentlichen durch die Trade Union Proclamation eingeführten Neuerungen vor. So sei durch eine Senkung der für Gewerkschaften vorgeschriebenen Mindestmitgliederzahl und die Abwendung von der betriebsbezogenen Gewerkschaft eine Erhöhung der Effektivität bei der Durchsetzung von Arbeitnehmerinteressen erreicht worden. Auch werde den Gewerkschaften nunmehr eine deutlich veränderte soziale Funktion zugewiesen: Während früher die Bestrebungen dahin gegangen seien, die Gewerkschaften vom politischen Leben fernzuhalten, seien sie heute bewußt darin einbezogen, wie etwa durch die Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Dieser Mitbestimmung, welche die Arbeitnehmer nicht selbst, sondern nur durch die Gewerkschaft ausüben könnten, widmete sich Daniel in einem nächsten Punkt. Dabei hob er hervor, daß sich die Mitbestimmung in Äthiopien auch als erfolgreicher Ansatz zur Beseitigung des Herr-Diener-Verhältnisses im Produktionsprozeß erwiesen habe. Besonders ausführlich beschäftigte sich der Referent schließlich mit dem Streikrecht. Hierzu stellte er einen kurzen Überblick über die Geschichte des Streiks in Äthiopien voran, wobei er darauf hinwies, daß dieses Land seinen ersten Arbeitskampf zwar schon im Jahre 1947 gesehen habe, auf eine gesetzliche Regelung des Streikrechts aber bis zum Jahre 1963 habe warten müssen. Darin sei dann auch nur den Gewerkschaften, nicht jedoch dem einzelnen Arbeitnehmer ein Streikrecht zugestanden worden. Nach der Revolution von 1975 habe die Labour Proclamation das Streikrecht wohl beibehalten, schränke es aber durch strenge Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Arbeitsniederlegung stark ein. So sei ein Streik nur dann zulässig, wenn ein Rechtsstreit mit kollektivrechtlichem Gegenstand dem High Court zur Entscheidung vorgelegt worden sei und dieser in seinem Urteil die Auffassung der Gewerkschaft teile oder nach 50 Tagen noch nicht entschieden habe. Daß diese Voraussetzungen in praxi einmal erfüllt sein könnten, hielt Daniel für so unwahrscheinlich, daß wohl eher ein Kamel durch ein Nadelöhr gehe, als daß es in Äthiopien einmal einen rechtmäßigen Streik geben könne. Diese, im Hinblick auf den arbeitnehmerfreundlichen Anspruch der Proclamation verblüffende Erkenntnis werde dogmatisch damit gerechtfertigt, daß ein Streikrecht an sich nicht nötig sei, da der Staat stets die Interessen der Arbeitnehmer wahrnehme und Inhaber fast aller Unternehmen sei. Immerhin sei es aber als ultima ratio beibehalten worden, da Äthiopien das Ziel einer sozialistischen Gesellschaft noch nicht erreicht habe, sondern sich erst auf dem Wege dorthin befinde.

Mit der Frage »Vers l'élaboration d'un droit socialiste en République Populaire du Congo?« setzte sich Claude Durand, Magistrat, Paris, ebenfalls mit sozialistisch geprägten Rechtsentwicklungen auseinander. Sein engagierter Vortrag und die anschließende lebhaft Diskussions vermochten die Teilnehmer bis in die späten Abendstunden zu fesseln. Dabei erklärte sich das besondere Interesse, mit dem dieser Vortrag erwartet wurde, nicht zuletzt daraus, daß allzu viele Informationen über die VR Kongo nicht nach

Europa dringen. Deswegen schickte Durand auch eine kurze Skizzierung dieses Landes voraus, um dabei insbesondere auf dessen innenpolitische Verhältnisse einzugehen. Obwohl es dem Referenten in Anbetracht eines Überflusses an Detailwissen sichtlich schwerfiel, verzichtete er auf eine Gesamtschau der Gesetzgebungstätigkeit seit 1963 und beschränkt sich auf drei Bereiche, um die Tendenzen der Rechtsentwicklung aufzuzeigen. Zunächst beleuchtete er die Bodenpolitik, die von einer staatlichen Kontrolle des gesamten Immobilienverkehrs ausgehe, und beschäftigte sich insbesondere mit der staatlichen Vergabepaxis für Grundstücke. Sodann erläuterte er die Justizverwaltung nach der durchgeführten Reorganisation und berichtete über einige Reformvorhaben in den Bereichen des Strafrechts und der Rechtspflege. Breiten Raum widmete er der Vorstellung des Entwurfs eines neuen Code de famille, wobei er bemüht war, die Stellung einzelner Regelungen in dem Spannungsverhältnis zwischen sozialistischem Anspruch und traditionellem Rechtsverständnis aufzuzeigen. So habe der Entwurf etwa – entsprechend der Tradition in der VR Kongo – die Zustimmung der Familie bei der Heirat selbst erwachsener Kinder fortgeschrieben; diese Genehmigung könne allenfalls durch Gerichtsentscheidung ersetzt werden. Auch soweit er eine veränderte Einstellung zur Polygamie erkennen lasse, entspreche dies nur der Rechtswirklichkeit; denn während in der VR Kongo früher die Polygamie üblich gewesen sei, habe sich nunmehr die Monogamie durchgesetzt. Weiter wurden die Regelungen des Entwurfs zu den Problem-bereichen Scheidung, Mitgift, Adoption, Unterhaltspflicht gegenüber nichtehelichen Kindern und elterliches Sorgerecht untersucht. Bemerkenswert sei auch – so Durand – die Stellung des Entwurfs zur Situation der Witwe, die in Afrika oft ein schweres Los erwarte: Immerhin werde nun die Wiederheirat und ein beschränktes Erbrecht zugelassen. In Beantwortung der dem Referat vorangestellten Frage, charakterisierte Durand die Entwicklungen in der Gesetzgebungstätigkeit in der VR Kongo dahingehend, daß zwar beispielsweise das öffentliche Recht eine deutliche Tendenz zum Sozialismus erkennen lasse, das Privatrecht hingegen eher traditionell geprägt sei. Dies gelte insbesondere für den Entwurf des neuen Code de famille, selbst wenn in ihm das Bemühen sichtbar werde, z. B. die Situation der Frau zu verbessern. Der Entwurf stehe damit aber durchaus nicht im Widerspruch zu der Politik der VR Kongo, denn diese sei zwar sozialistisch im Sinne des Leninismus, jedoch stark pragmatish orientiert.

Am folgenden Tag griff Costa R. Mahalu, Senior Lecturer in Daressalam, unter dem Thema »Legal problems of transfer of technology as an element of the New International Economic Order seen from African perspective« ein vieldiskutiertes völkerrechtliches Problem auf. Dessen Brisanz – vor allem für Technologienehmer aus der Dritten Welt – vergegenwärtigte er anhand der enormen Bedeutung, welche dem Technologietransfer für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zukomme. Sodann ging er auf die gegenwärtige Praxis des Technologietransfers ein und stellte dessen zwei Haupterscheinungsformen, die direct investments und die licence agreements, dar. Auf Kosten der Entwicklungsländer orientierten sich beide Formen in der gegenwärtigen Praxis einseitig an den Interessen der Industrienationen, sei es zugunsten der Investoren im ersten, sei es zugunsten der Technologieentwickler im zweiten Fall. Dieser Effekt werde

durch zwei weitere Erscheinungen noch verstärkt: So würden einmal die Technologienehmer durch tying arrangements gezwungen, alle Ersatzteile bei den Technologiegebern einzukaufen; zum anderen bestimmten die zur Zeit gebräuchlichen Regelungen, daß der Technologienehmer selbstentwickelte Verbesserungen nicht beanspruchen könne, diese vielmehr dem Technologiegeber zufielen. Wolle man – so Mahalu – diese Benachteiligung der Entwicklungsländer im Interesse einer fairen Wirtschaftsordnung beseitigen, so bedürfe es zunächst einer Neubestimmung des rechtlichen Regelungsrahmens für den Technologietransfer. Hierfür sehe er im Moment mehrere konkrete Ansätze. So habe die Pariser Konvention von 1883 gegenwärtig zwar noch überwiegend die Interessen der Industrienationen im Auge, doch ziele die geplante sechste Revision der Konvention nun zum erstenmal auch auf eine Verbesserung der Stellung der Technologienehmer ab. Desgleichen habe die UNCTAD auf ihrer vierten Konferenz den Entwurf einer neuen, die Interessen der Technologienehmer stärker berücksichtigenden Charta beschlossen; wegen der vielen noch ungeklärten Fragen habe dieses Projekt jedoch bisher zu keinem positiven Ergebnis geführt werden können. In diesem Zusammenhang griff Mahalu noch verschiedene andere Dokumente auf, die zur Beseitigung der technischen Unterentwicklung der Länder der Dritten Welt eine Neubestimmung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Technologietransfers anstrebten, wie etwa das UN Development Digest von 1981. Dabei ging er besonders auf das vieldiskutierte völkerrechtliche Problem ein, ob Resolutionen überhaupt Quellen des internationalen Rechts seien und somit einen verbindlichen Regelungsrahmen darstellten oder ob sie allein empfehlenden Charakter hätten. Da nach der Überzeugung des Referenten Resolutionen durchaus eine gewisse bindende Wirkung zukomme, ließe sich im Bereich des Technologietransfers eine neue – gerechtere – Weltwirtschaftsordnung allein auf der Grundlage entsprechender Resolutionen verwirklichen. Mahalu schloß seinen Vortrag mit dem Hinweis, daß einer eigenständigen technischen Forschung in den Ländern Afrikas für deren Zukunft eine entscheidende Bedeutung zugemessen werden müsse¹.

1 Die Vorträge sind zur Veröffentlichung im Jahrbuch für afrikanisches Recht vorgesehen.